

# Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

## Bayerisches Denkmalschutzgesetz

### Vorbemerkung

1

Zum Begriff „Bodendenkmäler“ s. Art. 1 Abs. 4 und Erl. 66 ff. zu Art. 1. Für die Bodendenkmäler gelten folgende Bestimmungen des Gesetzes: Art. 1 Abs. 1, Abs. 4, 2 Abs. 1, 3, 7 bis 9, 11 bis 18, 20 bis 26.

#### 1. Aufgabe

2

Die Bestimmungen des III. Abschnitts des Gesetzes haben, auch wenn das nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, entsprechend den Aufgaben der Archäologie das **Ziel, die Bodendenkmäler wissenschaftlich zu erforschen**, um auf diese Weise möglichst präzise und umfassend (– Vollständigkeit wird sich nie erreichen lassen –) **Kenntnisse vor allem über vor- und frühgeschichtliche Zeitabschnitte zu bekommen**. Zweck und Ziel der Archäologie ist es weiter, die **Bodendenkmäler**, soweit noch vorhanden, so gut es nach den Umständen möglich ist, **zu bewahren** und (durch Konservierung) zu erhalten, um sie in geeigneter Weise, etwa in Museen, die nicht nur für Fachleute bestimmt und geeignet sind, und mittelbar in Publikationen den Bürgern zugänglich zu machen, sodass diese eine Vorstellung über die frühe Vergangenheit und die damals möglichen Lebens- und Arbeitsweisen und über die damaligen Wirtschaftsverhältnisse in unserem Land bekommen können. Damit schafft die Archäologie auch eine Grundlage für die Erfüllung einer staatlichen **Bildungsaufgabe**.

#### 2. Bedeutung

3

Die Bodendenkmäler sind die Zeugnisse menschlichen Tuns für die langen Abschnitte der Vorgeschichte und wichtigste Zeugnisse der Frühgeschichte bis ins frühe Mittelalter („ungeschriebene Urkunden“, „unterirdisches Archiv“). S. dazu die Fachl. Einf. Erl. Nrn. 13/14. Wie in Erl. 66 zu Art. 1 ausgeführt, erfasst das DSchG aber nicht nur vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler. Auch Sachen, die in neuerer oder gar erst in jüngster Zeit in den Boden gelangt sind, können Bodendenkmäler sein; sie sind dann genauso geschützt wie Sachen aus früheren Geschichtsabschnitten. Durch die seit Jahrzehnten außerordentlich umfangreiche Hoch- und Tiefbautätigkeit sind die Bodendenkmäler in ihrem Bestand bereits erheblich **dezimiert** worden, in vielen Fällen, ohne dass eine Bergung oder wissenschaftliche Auswertung der Funde möglich gewesen wäre. Ihre **Gefährdung** u. a. durch neuere Methoden der Landwirtschaft (Chemie, Bodenverdichtung) und durch Umwelteinflüsse, besonders aber durch Raubgräber (s. u. Erl. 11) dauert an. Der Kampf gegen **Raubgräber** hat bisher nur geringe Erfolge gezeigt, zumal die Berichterstattung nicht ausnahmslos auf der Seite des Rechts steht.

Die Zahl der bekannten Bodendenkmäler hat sich durch die in den letzten 30–40 Jahren eingeführten neuen Methoden (Luftbildarchäologie/Luftbildprospektion [Aufnahmen aus der Luft], Magnetometerprospektion [Feststellung im Boden

liegender Gräber und Reste von Bauten durch Messung des Magnetfeldes von Grundstücken und Aufzeichnung der Strömungen] [elektro]thermische Prospektion, Widerstandsmessung, Radarmessung) außerordentlich vergrößert, zum Teil vervielfacht. 32 000 bis dahin unbekannte Fundstellen wurden allein durch die **Luftbildarchäologie** entdeckt. Den Gemeinden müssen diese Ergebnisse von Amts wegen mitgeteilt werden, damit sie bei der Bauleitplanung Berücksichtigung finden können.

Die Erhaltung der Bodendenkmäler liegt nicht nur im Interesse der Wissenschaft, sondern, jedenfalls in wichtigen Fällen (z. B. Römerkastell, BWVGH U v. 22.3.1973 VIII 508/70, ESVGH 23, 188 = EzD 3.2 Nr. 16), auch der kulturellen Bedürfnisse der Bürger.

Die Erlaubnis- und Anzeigepflichten dienen dem Schutz der Bodendenkmäler vor allem vor Zerstörung, Beschädigung, Verminderung und vor unsachgemäß durchgeführten Grabungen. Die Pflicht zur befristeten Ablieferung soll eine wissenschaftliche Auswertung von Bodendenkmälern ermöglichen.

Das Ziel des DSchG ist es, wie sich aus Art. 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 ergibt, Bodendenkmäler nach Möglichkeit unzerstört und ungestört zu erhalten. Eine – mit den Methoden und Möglichkeiten der Gegenwart erfolgende – noch so fachgerechte Ausgrabung und eine noch so gute Dokumentation und wissenschaftliche Aufbereitung können das Bodendenkmal nicht ersetzen.

Da auch die gründliche Untersuchung der im Gebiet des heutigen Freistaats Bayern noch erhaltenen Reste und Spuren früherer Epochen zu den wichtigen Aufgaben der bayerischen Geschichtsforschung gehört und da auch grundlegende Fragen, z. B. nach der Herkunft der Bayern, noch keineswegs umfassend geklärt sind, ist es auch ein legitimes Ziel und eine wichtige Aufgabe des Denkmalschutzes, nicht nur in der Gegenwart Tatsachen zu ermitteln und zu erklären, sondern auch für spätere Zeiten, in denen vielleicht zerstörungsfreie Methoden der Erforschung von Bodendenkmälern bestehen und angewendet werden können, **Forschungsreservate** zu erhalten. Dort wo gegraben werden muss, sind die Ziele aller verantwortungsbewussten Arbeiten die Gewinnung von Erkenntnissen, die zusammen mit an anderen Stellen gewonnenen Erkenntnissen ein wie aus Mosaiksteinchen zusammengesetztes Bild der Vor- und Frühgeschichte Bayerns zu geben, und auch die Sicherung und Präsentation der ausgegrabenen Objekte in geeigneten Museen.

### 3. Schutz der Bodendenkmäler

#### 4

Dieser Schutz der Bodendenkmäler ist in Bayern dem Anschein nach nicht ganz so umfassend wie nach den Gesetzen anderer Länder: Gegen Zerstörung und Veränderungen durch Grabungen sind Bodendenkmäler nach Art. 7 Abs. 1 geschützt. In Grabungsschutzgebieten richtet sich der Schutz vor Veränderungen gegen alle Gefährdungen (Art. 7 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 i. Verb. m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3). Obertägige Bodendenkmäler sind darüber hinaus gegen Substanz und Erscheinungsbild gefährdende Veränderungen in ihrer Umgebung nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 i. Verb. m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 geschützt. Die Schutzbestimmungen des Art. 7 greifen nicht bei geborgenen beweglichen Bodendenkmälern, hier können ggf. Art. 3 Abs. 1 und 10 zur Anwendung gebracht werden.

Aufgefundene Bodendenkmäler sind zunächst unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2); Grundstückseigentümer und andere Berechtigte können nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 4 verpflichtet werden, die sachgemäße Bergung aufgefundener Gegenstände und die Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Besteht eine Gefahr des Abhandenkommens, so sind aufgefundene Bodendenkmäler unverzüglich an eine Denkmalbehörde zur Aufbewahrung abzuliefern (Art. 8 Abs. 5).

Die DSchGe anderer Länder enthalten demgegenüber auch eine nicht immer leicht zu erfüllende Pflicht zur Erhaltung von Bodendenkmälern im Rahmen des Zumutbaren (vgl. dazu z. B. BW § 6, HE § 11, MV § 6 NI § 6, NW § 7, RP § 2, SH § 11). Mittelbar geschützt sind Flächen mit archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern in begrenztem Maße durch die Vorschriften über die Bauleitplanung (Beachtung des öffentlichen Belangs Archäologie bei der nach § 1 Abs. 6 Ziff. 5, Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung), ferner auch durch die finanzielle Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grünland (Bay. Kulturlandschaftsprogramm KULAP).

#### 4. Wissenschaftliche Erschließung

5

Für die **wissenschaftliche Erschließung** von Bodendenkmälern sind nicht nur die noch übriggebliebenen Sachen von Bedeutung, sondern fast noch mehr ihre Lage im Boden, ihr Zusammenhang mit anderen vor- und frühgeschichtlichen Gegenständen, ihr Verhältnis zum Boden, also **die ganzen Fundumstände**, der **archäologische Kontext**. Es kommt daher immer entscheidend darauf an, dass Archäologen zugezogen werden und Erkenntnisse sammeln können, bevor irgendwelche Veränderungen an den Fundgegenständen und ihrer Umgebung vorgenommen werden (vgl. auch Art. 8 Abs. 2). Münzen, deren Fundort, Lage, Zusammenstellung mit anderen Gegenständen dem Landesamt für Denkmalpflege nicht bekannt geworden ist, mögen im Einzelfall für eine Münzsammlung von Interesse sein; sie sind Antiquitäten, kaum mehr archäologische Quellen. Als Dokumente der Vor- und Frühgeschichte sind sie nahezu wertlos, wenn nicht bekannt und zu ermitteln ist, aus welchem Grab oder von welcher Weihestätte sie stammen, oder ob sie in Kriegszeiten vor anrückenden Feinden verborgen wurden.

#### 5. Eigentumserwerb

##### a) Nach BGB

6

Der **Eigentumserwerb** an Bodendenkmälern richtet sich nach § 984 BGB (**Schatzfund**). Nach dieser Bestimmung wird dann, wenn eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen wird, das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer derjenigen Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war (Tathandlung). Es entsteht also, ohne dass es darauf ankäme, wer den Schatz in Besitz genommen hat, und auch nicht darauf, ob der Entdecker geschäftsfähig war (es muss nur infolge der Entdeckung geschehen), Miteigentum (Bruchteileigentum) des Entdeckers (Entdeckeranteil) und des Grundstückseigentümers (Grundeigentümeranteil) je zur Hälfte (Hadrianische Teilung des Römischen Rechts).

Das BGB (und in anderen Ländern das Schatzregal) regeln die Eigentumsverhältnisse an entdeckten Bodendenkmälern. Sie sagen nicht, wer vor der Entdeckung Eigentümer der im Boden liegenden vermuteten Bodendenkmäler ist. Das ist nicht der Grundstückseigentümer, wie sich aus Abschn. C I, II 1 des Beschlusses des BVerfG vom 2.3.1999 ergibt (s. a.u. Erl. 1 ff. in Art. 20). Nach § 905 BGB erstreckt sich das Grundstückseigentum u. a. auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Bewegliche Sachen, die aus welchen Gründen auch immer, in den Boden gelangt sind, gehören grundsätzlich nicht zum Erdkörper. Mit dem BGH (U vom 26.1.1984 III ZR 216/82, NJW 1984, 1169, 1172) vertritt Palandt, Erl. 1 c zu § 905 vorsichtig die hier nicht unbedingt weiterhelfende Auffassung, dass Bodenbestandteile, die nicht dem Bergregal unterliegen, vom Herrschaftsrecht des Eigentümers erfasst werden. – Der Beschluss des BVerfG vom 2.3.1999 geht davon aus, dass der **Grundstückseigentümer nicht Eigentümer** der unentdeckten Bodendenkmäler ist (Ziff. C II 1: Inhalts- und Schrankenbestimmung); andernfalls läge in den Schatzregalländern bei der Entdeckung eine Enteignung des Grundstückseigentümers vor.

Die Gleichsetzung solcher Sachen mit herrenlosen (und damit nicht unter den Vorbehalt des Art. 73 EGBGB fallenden) Sachen ist mit dem Wortlaut des § 984 BGB kaum in Übereinstimmung zu bringen.

§ 984 ist auch anzuwenden, wenn Sachen entdeckt werden, die in ein Haus eingemauert wurden, sofern nicht der seinerzeitige Eigentümer des Hauses und seine Rechtsnachfolger zu ermitteln sind. Ist dies der Fall, dann liegt kein Schatzfund, sondern ein Fund i. S. des § 965 BGB vor (Staudinger-Gursky, 12. Aufl. 1989, RdNr. 2 zu § 984). Bei Lesefunden steht dem Eigentümer des Fundgrundstücks regelmäßig das hälftige Miteigentum zu.

Einschlägige landesrechtliche Sonderbestimmungen gibt es in Bayern nicht. In NW ist in den §§ 17, 18 und 34 DSchG eine nur gegen Entschädigung zulässige Einziehung von beweglichen Bodendenkmälern geregelt (s. OVG NW U v. 6.12.1994 11 A 3736/92, OVG 44, 194 = EzD 2.3.4 Nr. 2). In Bayern kann etwa das gleiche durch Anwendung des Art. 18 erreicht werden.

## **b) Kein Schatzregal**

7

In Bayern besteht **kein Schatzregal** zu Gunsten der öffentlichen Hand, nach dem Bodendenkmäler mit ihrer Entdeckung in das Eigentum der öffentlichen Hand fallen. Eine solche Regelung hätte zwar auf Grund des Art. 73 EGBGB geschaffen werden können. Nach dem B des BVerfG v. 18.5.1988 2 BvR 579/84, NJW 1988, 2593 = EzD 2.3.3 Nr. 1 m. Anm. Eberl, ist ein Schatzregal für kulturhistorisch oder wissenschaftlich bedeutsame Funde, die herrenlos sind (VG Mainz U v. 22.5.1992 2 K 284/91, EzD 2.3.3 Nr. 5; ohne überzeugende Begründung bestätigt durch U des BVerwG v. 21.11.1996 4 C 33/94, DÖV 1997, 417 EzD 2.3.3 Nr. 6 m. abl. Anm. Eberl), oder deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, auch dann, wenn dadurch für den Entdecker oder den Grundstückseigentümer Entschädigungsansprüche nicht entstehen, mit dem GG, insbesondere mit Art. 14, zu vereinbaren, weil für den Schatzsucher nur eine Erwerbchance besteht und weil der Grundstückseigentümer kein dingliches Recht auf den Erwerb verborgener Schätze hat, sondern nur eine bedingte Erwerbsmöglichkeit.

Ganz zwingend erscheint diese Auffassung keineswegs. Sie lässt sich nicht für herrenlose Bodendenkmäler (die von § 984 nicht erfasst werden, so dass ein

Aneignungsrecht nach Maßgabe des § 958 BGB besteht) und auch im Übrigen nur für einen Teil der Bodendenkmäler halten. Nicht wenige wenn auch keineswegs alle (s. OVG RP U v. 8.5.1996 8 A 12613/94, EzD 2.3.3 Nr. 9 – römischer Mühlstein unter einer Mauer) Bodendenkmäler sind mit dem Grundstück fest verbunden, so dass sie nach § 94 Abs. 1 S. 1 BGB wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind. Sie sind oft auch durch menschliches Tun mit dem Boden verbunden worden (z. B. beim Hausbau, bei der Anlage von Gräbern). Zumindest beim Hausbau sind Sachen, die heute Bodendenkmäler sind, auch zu einem wirtschaftlichen Zweck eingefügt worden (Staudinger/Gursky, RdNr. 1 zu § 984: Mosaikfußboden eines ausgegrabenen Hauses; s. aber andererseits Palandt, Rd.Nrn. 5 bis 8 zu § 93; VG Mainz a. a. O., ergangen zu Fossilien, die in Rheinland Pfalz nach § 3 Abs. 2 des dortigen DSchPflG als Kulturdenkmäler gelten), so dass dem Grundeigentümer durch das Schatzregal etwas genommen wird, was ihm schon gehört, auch wenn er (noch) nichts davon wusste. Auch wenn für die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der Grundsatz „Roma locuta, causa finita“ gelten mag, bestehen Bedenken, ob nicht auch die durch eine Entdeckung bedingte Erwerbsmöglichkeit (für den Miteigentumsanteil des Grundstückeigentümers) zum Vermögen des Grundeigentümers gehört, die ihm nicht ohne Entschädigung genommen werden kann.

Im Übrigen hat das BVerfG die Berechtigung eines Schatzregals für die Fälle, in denen der Staat mindestens vorwiegend einen erwerbswirtschaftlichen Zweck damit verfolgt, in Frage gestellt. **Fiskalische Gründe** dürften aber so gut wie in allen Fällen das Motiv für die Schaffung wie auch für die Ausübung eines Schatzregals (gewesen) sein. (S. dazu den geradezu haarsträubenden Fall des Dreisener Schatzfonds, U des OLG Koblenz vom 16.9.1994 8 U 1801/93, EzD 2.3.3 Nr. 2).

In richtiger Einschätzung der bis heute unveränderten Mentalität der Bürger bestimmte daher in Bayern eine das Problem richtig lösende – längst außer Kraft getretene – Kgl. Verordnung vom 23.3.1808 (Königlich-Bayerisches Regierungsblatt Sp. 752) im Interesse der Wissenschaft, dass „jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweist, nicht allein den vollen Geldwert, den das Gefundene nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen erhalten hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern außerdem noch nach Verhältnis der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besonderen angemessenen Belohnung begutachtet werden soll“. Zur Raubgräberei s. allerdings Erl. Nr. 11.

## 8

Ein **Schatzregal** könnte auch **unerwartete/unerwünschte Folgen** haben. Wenn der Staat kraft Gesetzes Eigentümer der entdeckten Bodendenkmäler ist, dann muss er sie pflegen und bewahren (Kulturstaatsprinzip), und zwar sämtliche ihm zugefallenen Objekte. Z.B. muss er seine Bodendenkmäler in angemessenen Depots unterbringen, was angesichts des schon seit langem bestehenden und in dem notwendigen Umfang kaum zu deckenden Raumbedarfs ebenso wie die Schaffung zusätzlicher Personalstellen für den erweiterten Bedarf mindestens derzeit eine illusionistische Vorstellung wäre. Müsste der Staat aus praktischen Gründen jedem Entdecker eine (sei es auch nur geringe) Belohnung zahlen, dann wäre er in seiner Entscheidungsfreiheit ob er archäologische Funde behalten will, beschränkt.

Ein **Schatzregal**, das den Entdeckern **keinen Rechtsanspruch** auf eine angemessene **Belohnung** einräumt, würde, so ist zu befürchten, weitgehend

wirkungslos bleiben. Würde aber diese Frage in einer allgemein akzeptierten Weise geregelt, dann wären beträchtliche zusätzliche Mittel notwendig; wegen des Werts der entdeckten Bodendenkmäler könnte es angesichts unterschiedlicher Interessen nicht selten zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Ob ein Schatzregal die Effektivität des Gesetzes erhöhen oder nur die Bürokratie vergrößern würde, sei dahingestellt.

Wie die Erfahrungen aus anderen Ländern und Staaten zur Genüge zeigen, hat ein Schatzregal unter Ausschluss einer wirklich angemessenen Entschädigung sehr erhebliche Nachteile (Verheimlichung und Verschiebung von Funden) mit sich gebracht. Ein Schatzregal ist vor allem eine Beruhigung für den Gesetzgeber. A.A. Martin/Krautzberger I 190, S. 923 f. Die Konvention von Valletta (Einl. RN 90) fordert nicht die Schaffung eines Schatzregals (s. a. Martin/Krautzberger I 123, S. 896, FN 203).

Zur Zulässigkeit von Nebenbestimmungen in einer Grabungserlaubnis zur Durchsetzung des staatlichen Eigentumserwerbs an Funden s. VG Saarl. U v. 27.12.2000 5 K 186/99, EzD 2.3.3 Nr. 11.

### **c) Schatz**

#### **9**

Jede einzelne Sache ist nach dem Wortlaut des BGB als (selbstständiger) Schatz anzusehen; doch hat der BGH im U v. 20.1.1988 VIII ZR 296/86, NJW 1988, 1204 = EzD 2.3.3 Nr. 3, auch eine begrenzte und räumlich nahe beieinanderliegende Sachgesamtheit (Gold- und Silbermünzen) als einen einheitlichen Schatz behandelt. Sachen in einer Abfallgrube dürften entsprechend zu behandeln sein. Bei einem Gräberfeld ist jedes einzelne Grab als selbstständige Sache zu behandeln, bei einer Siedlung jedes einzelne Gebäudefundament. Sachen innerhalb der Grundmauern dürften als selbstständige Sachen i. S. der Bestimmung anzusehen sein. Die Auffassung des OLG Düsseldorf (U v. 20.1.1993 11 U 58/92, EzD 2.3.3 Nr. 4), ein Gräberfeld (das normalerweise aus einer Anzahl von selbstständigen, nach und nach von verschiedenen Personen angelegten einzelnen Gräbern besteht) sei eine einheitliche Sache oder wenigstens eine Sachgesamtheit, erscheint unzutreffend. Probleme kann es bei räumlich ausgedehnten Bodendenkmälern geben, die sich über große Flächen erstrecken (Gräberfelder, Siedlungen und andere Flächendenkmäler). Selbstverständlich können die heutigen Grundstücksgrenzen und Flurnummern hier nicht maßgebend sein. Regelmäßig wird man nicht sagen können, dass derjenige, der ein einziges Grab oder die Fundamente eines einzigen Hauses wahrgenommen hat, als Entdecker des ganzen Friedhofs oder der ganzen Siedlung anzusehen ist; eine Entdeckung beschränkt sich auf die wahrgenommenen und bloßgelegten Sachen.

Entdecken ist eine Tathandlung; es kommt nicht darauf an, ob die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit bestanden hätte, weitere Sachen später ohne Unterstützung durch Dritte selbst wahrzunehmen. Wer eine Sache nicht wahrgenommen hat (sei es deswegen, weil er in seinem Tun durch eine Behörde oder durch wen auch immer gehindert wurde oder weil er selbst von weiteren Handlungen Abstand genommen hat), hat sie nicht entdeckt. S. a. Hönes, § 19a Erl. Nr. 3; Dörner, Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, II (S. 42 ff.).

#### d) Entdecker i. S. des § 984 BGB

10

Entdecker ist derjenige, der das Bodendenkmal bloßlegt und in dem Bewusstsein wahrnimmt, dass es sich nicht um natürliche Bodenbestandteile handelt, (BGH U v. 20.1.1998 VIII ZR 296/86, Lübecker Schatzfund, NJW 1988, 1205 = EzD 2.3.3 Nr. 3). Der Begriff „natürliche Bodenbestandteile“ lässt die Einteilung der §§ 93 ff. BGB unberührt. Es ist nicht erforderlich, dass der Entdecker das Bodendenkmal selbst ausgräbt (was ohne zivilrechtliche Gestattung des Eigentümers und ohne Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 gar nicht zulässig wäre). Etwaige Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers richten sich nach BGB (wegen Beschädigung seines Grundstücks, nach dem B des BVerfG vom 18.5.1988 aber nicht wegen Verletzung seiner Erwerbsmöglichkeit).

Stößt ein Arbeiter, der für einen Unternehmer tätig ist, bei Ausführung seiner Arbeiten zufällig auf Bodendenkmäler, so ist nach dem U des BGH regelmäßig er und nicht der Unternehmer als Entdecker anzusehen, wenn nicht die Geltung der Bestimmungen der VOB Teil B § 4 Nr. 9 mit dem Arbeitnehmer vereinbart wurde.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitnehmer bei einer geplanten und gezielten Schatzsuche für den Arbeitgeber tätig ist. In diesen Fällen erwirbt der Arbeitgeber als Geschäftsführer den Entdeckeranteil. (Kapellmann/Messerschmidt VOB, 4. Aufl. 2013; Palandt, 73. Aufl. 2014, Erl. 1 zu § 984). Ist das Landesamt für Denkmalpflege bei einer solchen Schatzsuche Arbeitgeber oder Auftraggeber, so erwirbt der Freistaat Bayern den Miteigentumsanteil des Entdeckers. Dies gilt auch für die Bodendenkmäler, die von ehrenamtlich im Auftrag des Landesamt für Denkmalpflege tätigen Personen ergraben werden. Bei Entdeckungen durch Grabungsfirmen kommt es zunächst darauf an, wer Auftraggeber ist, weiter auch auf die im Vertrag getroffenen Abmachungen über die Überlassung oder Nicht-Überlassung der Entdeckerrechte an die Grabungsfirma.

Die in § 984 BGB genannten (Mit)eigentumsrechte entstehen mit der Entdeckung eines Bodendenkmals. Bis zu ihrer Entdeckung sind die Bodendenkmäler (da nicht Bestandteile des Grundstücks) entweder herrenlos oder, wenn ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, herrenlosen Sachen gleichzusetzen.

Geschützt sind sie nicht durch das Zivilrecht, sondern durch Art. 7 ff. Würde man sie entsprechend dem Wortlaut des § 984 BGB, der herrenlose Sachen nicht nennt, nicht als Schatz ansehen, dann wäre § 958 BGB anwendbar, der denjenigen, der eine Sache in Eigenbesitz nimmt, zum Alleineigentümer dieser Sache macht.

#### e) Raubgräber

11

**Entdecker** ist **auch** der **Raubgräber** also derjenige, der ohne denkmalrechtliche Erlaubnis **oder** ohne zivilrechtliche Gestattung des Grundeigentümers tätig geworden ist. In einem vom LG München I mit Urteil vom 16.5.2001 9 O 21923/00 entschiedenen Fall (EzD 2.3.3. Nr. 8) hat der unerlaubt tätig gewordene Entdecker mit Erfolg auf Zustimmung des Grundeigentümers zur Auseinandersetzung der durch die Entdeckung entstandenen Miteigentumsgemeinschaft geklagt. Dies muss aber nicht das (unbefriedigende) Endergebnis der Überlegungen sein, s. Erl. Nr. 16 zu Art. 23 (Verfall und Einziehung zugunsten des Staates). Auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche (§ 823 Abs. 2 i. V. m. § 903 S. 1 BGB) sind nicht undenkbar.

Nach dem B des OVG NW vom 1.2.2011 10 A 1323/09, EzD 2.3.2 Nr. 11, kann es geraten sein, Maßnahmen zur Entdeckung möglicher verborgener Denkmäler, deren Ergebnis ungewiss ist, im Hinblick auf die verfügbaren Kräfte und Mittel zurückzustellen oder ganz zu unterlassen.

12

Eine Sache, die einmal entdeckt wurde, wird gem. § 984 BGB auch dann Eigentum des Entdeckers und des Grundstückseigentümers, wenn sie erst später, sei es auch erst nach Jahrzehnten, in Besitz genommen wird, vorausgesetzt die Inbesitznahme erfolgt infolge der Wahrnehmung. Besteht kein Kausalzusammenhang zwischen der Wahrnehmung und der Inbesitznahme, so geht derjenige, der das Bodendenkmal früher wahrgenommen hat, leer aus. – Wegen des Eigentums an Grabungsmaterialien und einer etwaigen Herausgabepflicht s. BGH U v. 27.9.1990 I ZR 244/88, ZUM 1991, 581 = EzD 7.7 Nr. 2.

#### f) Restaurierung

13

Durch **Restaurierungsmaßnahmen** ändern sich mangels abweichender Vereinbarungen die Eigentumsverhältnisse an Bodenfunden grundsätzlich nicht, auch wenn die Restaurierung von staatlichen Kräften und/oder mit staatlichen Mitteln durchgeführt wird. § 947 Abs. 2 BGB ist nicht anwendbar, da ein restauriertes Objekt gegenüber den vorher vorhandenen Bruchstücken nicht als „Hauptsache“ anzusehen ist. Ob § 950 BGB Anwendung findet, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Grundsätzlich wird durch eine Restaurierung keine neue Sache hergestellt. Es kann aber (Ausnahme-)Fälle geben, in denen eine Sache in so viele korrodierte Einzelteile zerfallen ist, dass nur der geschulte Blick des Fachmanns sie als zusammengehörig (oder überhaupt als Teile eines Bodendenkmals) erkennen kann. Wenn eine Sache aus einer Handvoll von Abfällen „neu entsteht“ (z. B. bei der Herstellung zweier römischer Helme aus einer Anzahl total korrodierter Bronzestückchen), kann man von einer neuen beweglichen Sache sprechen; die Rechtsfolgen richten sich dann nach § 950 BGB.

14

Muss das Landesamt für Denkmalpflege einen von ihm ausgegrabenen Schatz ganz oder teilweise an den (Mit)Eigentümer herausgeben, so finden die §§ 994, 996 BGB (notwendige und nützliche Verwendungen) Anwendung; ggf. kann ein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB bestehen.

15

Ziel des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16.1.1992 (BGBl. 2002 II 2709)(Übereinkommen von Valletta) ist der Schutz dieses Erbes, um es als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu nutzen (Art. 1 Abs. 1). Archäologisches Erbe sind danach Bauwerke, Stätten, bewegliche Gegenstände sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser (Art. 1 Abs. 2). Die in Bayern geltenden Vorschriften ermöglichen es, dem Übereinkommen im wesentlichen Rechnung zu tragen. Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens begründet nur Pflichten für die Vertragsparteien; s. dazu im Einzelnen BVerwG B vom 13.12.2010 7 B 64.10, NVwZ 2011, 752 = EzD 2.3.4 Nr. 14.



## Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern

(1) Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

(2) Die Bezirke können durch Verordnung bestimmte Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären. In einem Grabungsschutzgebiet bedürfen alle Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Erlaubnis. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Grabungsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan kenntlich zu machen.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. Der Inhaber der Grabungsgenehmigung hat den dem Eigentümer entstehenden Schaden zu ersetzen.

### Erläuterungen zu Art. 7

#### 1. Grabungen, Erdarbeiten

1

Art. 7 behandelt **Grabungen** nach Bodendenkmälern und Grabungen zu anderen Zwecken, die im Bewusstsein des (möglichen) Vorhandenseins von Bodendenkmälern vorgenommen werden. Zu dem mit dem Begriff „Bodendenkmäler“ nicht identischen Begriff „archäologische Gegenstände“ der Steuerverwaltung s. BFH U vom 11.12.2012 VII R 33, 34/11, EzD 7.4 Nr. 8.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist das **Mitführen von Metallsonden** und ähnlichen Geräten im Gelände nicht erlaubnispflichtig; die Befürchtung, dass solche Handlungen der Vorbereitung oder dem Versuch nicht erlaubter Grabungen dienen, ist aber kaum von der Hand zu weisen.

Das DSchG behandelt nicht die **privatrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers zu Eingriffen in sein Grundstück**, die sich nach BGB richtet. Im Hinblick auf § 903 BGB ist der Eigentümer nicht verpflichtet, Grabungen zu gestatten; es steht dies vielmehr in seinem Belieben (Ausnahme Art. 7 Abs. 5). Eine Grabung ist nur dann **keine Raubgrabung**, wenn sowohl die denkmalrechtliche Erlaubnis als auch die privatrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt. Letztere sollte vor der Entscheidung über den Erlaubnisantrag vorgelegt werden; s. auch Erl. Nr. 8.

## 2

Nach Abs. 1 bedarf der Erlaubnis

- wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben will (auch wenn die Grabungen im Untergrund eines Gewässers stattfinden sollen),
- wer auf einem Grundstück zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, sofern er 1. weiß (tatsächliche Kenntnis) oder 2. den Umständen nach annehmen muss (fingierte Kenntnis wie beim früheren 259 StGB: es genügt, wenn derjenige, der die Arbeiten durchführen will, die Umstände kennt, aus denen auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern geschlossen werden muss) oder 3. vermutet, dass sich in dem Grundstück Bodendenkmäler befinden.

## 3

Erdarbeiten sind nur Arbeiten, die auf den Grund und Boden verändernd einwirken, dagegen nicht Arbeiten an Gebäuden oder anderen wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks. Erdarbeiten i. S. des Abs. 1 S. 2 liegen auch dann vor, wenn der Unternehmer gar nicht auf Bodendenkmäler stoßen will (z. B. beim Leitungsbau). Erlaubnispflichtige Erdarbeiten liegen z. B. vor, wenn jemand in einem Gebiet, in dem er Bodendenkmäler vermutet, nach Hufeisen und Hufnägeln graben will, weil das Ausgraben dieser Sachen auch dann, wenn sie selbst aus Mangel an Allgemeininteresse an ihrer Erhaltung keine Bodendenkmäler sind, dazu führen kann, dass (andere) Bodendenkmäler angeschnitten werden und ihr archäologischer Kontext zerstört oder beschädigt wird (OVG NI U v. 7.2.1994 1 L 4549/92, BauR 1994, 501 = EzD 2.3.4 Nr. 1).

Zu den Erdarbeiten i. S. des Abs. 1 S. 1 gehören die Anlage einer Straße, einer Bahnlinie oder eines Grabens oder Brunnens und die Verlegung von Kanälen und Leitungen aller Art ebenso wie die Errichtung eines Gebäudes oder die Durchführung von Sprengungen. Auch das sog. Tiefpflügen, also die Verwendung von Pflügen, die gegenüber den herkömmlichen eine größere Tiefe erreichen und damit bisher unberührte Bodenschichten anschnitten, gehört zu den Erdarbeiten i. S. des Abs. 1 S. 1.

Zu den Erdarbeiten gehört dagegen nicht die zu einem verbreiteten Hobby gewordene Verwendung von **Metallsonden, Metalldetektoren**, um ohne Eingriff in den Boden Bodendenkmäler aus Metall **zu orten**. Die Verwendung solcher Sonden ist für sich genommen kein erlaubnispflichtiger Tatbestand. Wohl aber gilt für alle Erdarbeiten, die sich anschließen, die Erlaubnispflicht des Art. 7 Abs. 1. Zu der Frage, wann hier eine Ordnungswidrigkeit oder eine strafbare Handlung vorliegt, s. Art. 23 Erl. Nr. 9; wegen des Einschreitens der Sicherheitsbehörden und der Polizei s. Art. 23 Erl. Nr. 20.

Zu den Erdarbeiten gehört auch nicht das Auflesen von Sachen, die sich, aus welchen Gründen auch immer (z. B. Hochwasser, Schneeschmelze) auf der Erdoberfläche befinden. Die Erteilung von Leseerlaubnissen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht erforderlich, wird aber gelegentlich praktiziert (und missbraucht), doch ist eine Leseerlaubnis keine Grabungserlaubnis.

## 4

Das BVerwG hat in einem U v. 21.11.1996 4 C 13.95, BRS 58, 599 = EzD 7.9 Nr. 17, zum DSchPflG RP entschieden, dass das Sachbescheidungsinteresse auf Erteilung einer Grabungserlaubnis fehlt, wenn die Grabung allein aus wirtschaftlichen Gründen

durchgeführt werden soll, eine wirtschaftliche Verwertung der Funde jedoch rechtlich ausgeschlossen ist (im entschiedenen Fall durch das staatliche Schatzregal, das die Entstehung privaten Eigentums verhinderte).

## 2. Erlaubnis

5

Die Erlaubnis einholen muss der Unternehmer, also derjenige, der eine erlaubnispflichtige Handlung auf eigene Rechnung und Gefahr vornehmen will, also nicht, wer nur mitarbeitet, wohl aber auch der Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, wenn er solche Arbeiten vornehmen will. Sollen die Arbeiten von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt werden, so dass mehrere Personen als Unternehmer in Betracht kommen, so bedürfen alle einer Erlaubnis.

Nach VG Dessau U vom 18.9.2002 1 A 361/00, LKV 2003, 482 = EzD 7.8 Nr. 21 ist ein Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nur dann entscheidungsfähig, wenn er den vorhergesehenen Eingriff in das Denkmal in den bautechnischen Details beschreibt (eher zu weitgehend).

6

a) Die Verpflichtung des Staates, Bodendenkmäler so weit wie möglich zu schützen, ergibt sich schon aus dem Kulturstaatsprinzip, Art. 3 BV (s. a. OVG NI U v. 7.2.1994 1 L 4549/92, EzD 2.3.4 Nr. 1; s. weiter BWVGH Uv.22.7.1973 VIII 508/70, EzD 3.2 Nr. 16). S. dazu auch OVG NW B vom 27.8.2007 10 A 3656/06, DVBl. 2007, 1312 = BRS 71 Nr. 197 = NWVBl. 2008, 20 = EzD 2.3.2 Nr. 9 (einzutragende Fläche: Schutzstreifen entlang der römischen Straßentrasse; schonende Behandlung des Eigentümers erforderlich, aber auch Absicherung der im Boden liegenden Überreste, insbesondere gegen Bodenarbeiten). Soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist, kann die Erlaubnis versagt werden. Das bedeutet: Der Schutz des Bodendenkmals ist stets umfassend in die Prüfung einzubeziehen; durch **Dokumentation** rettet man kein Bodendenkmal. Aber: Auf die Erlaubnis besteht ein **Rechtsanspruch**; die Erlaubnis muss auf Antrag also stets und uneingeschränkt erteilt werden, sofern keine Versagungsgründe gegeben sind („soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist“). S. dazu VG SL U v. 27.12.2000 5 K 186/99, EzD 2.3.3 Nr. 11; OVG SH U vom 19.9.2003 1 LB 64/03, EzD 2.3.4 Nr. 19: Vor der Entscheidung sind die Belange von Naturschutz, Waldrecht und Denkmalschutz abzuwägen.

Wenn die beabsichtigten Grabungen eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen (das kann auch bei Unzuverlässigkeit oder bei ungenügenden Fachkenntnissen des Antragstellers der Fall sein, ebenso wenn die Annahme gerechtfertigt ist, der Antragsteller habe in erster Linie die Absicht, kommerziell verwertbare Sachen zu finden), kann die Untere DSchBehörde (Art. 11 Abs. 4), in deren Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG), die Erlaubnis versagen oder allenfalls eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Bedingungen und/oder Auflagen, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2, 4 BayVwVfG, vgl. dazu Art. 6 Erl. Nr. 84 ff.) erteilen. Alle Auflagen müssen sich im Rahmen des Zwecks der Vorschrift (s. o. Vorbem. vor Art. 7 Erl. Nr. 2) halten, Art. 36 Abs. 1 VwVfG.

7

Zunächst ist also jeweils zu prüfen, ob eine Versagung oder Einschränkung der beantragten Erlaubnis zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. Meist,

insbesondere bei „Lustgrabungen“, wird dies der Fall sein, weil Grabungen, die ein Bodendenkmal treffen, regelmäßig nicht denkmalverträglich sind, weil sie unweigerlich zur Zerstörung des Bodendenkmals führen, auch wenn dann einzelne bewegliche Sachen geborgen werden, VG Minden U v. 17.12.1992 9 K 606/91, n. v. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so ist die Erlaubnis – ggf. ohne Einschränkung – zu erteilen. Ist dies aber der Fall, so steht es im pflichtgemäßen, an Art. 141 BV zu orientierenden Ermessen der Unteren DSchBehörde, ob sie die Erlaubnis uneingeschränkt oder eingeschränkt erteilt oder ob sie die Erlaubnis versagt. Die Einbeziehung eines Bodendenkmals in ein Baugebiet bedarf im Hinblick auf die gemeindliche Pflicht zur Erhaltung von Denkmälern – in BY Art. 3 Abs. 2 – einer besonderen Rechtfertigung. S.a. OVG NI B v. 22.10.2003 1 MN 123/03, EzD 3.2 Nr. 26). Dabei wird im Fall der ersten Alternative des Abs. 1 (Graben nach Bodendenkmälern) die Erlaubnis dann erteilt werden können, wenn – ggf. durch Bedingungen und Auflagen – sichergestellt ist, dass eine sachgerechte, den Grundsätzen der DPfl entsprechende Grabung durchgeführt wird, und wenn eine unberührte Erhaltung des Bodendenkmals nach Auffassung des LfD ohnehin nicht möglich oder ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Im Fall der zweiten Alternative (Grabungen zu anderem Zweck) wird die Erlaubnis zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange des Antragstellers; soll das Bodendenkmal auf die Dauer unberührt erhalten bleiben, so kann, sofern nicht die Arbeiten auf ein anderes Grundstück verlagert werden können, ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1; s. a.u. Erl. Nr. 13 und Art. 8 Erl. Nr. 13). Zur Frage der Zahlung einer Ausgleichsleistung wegen Verbots einer beabsichtigten Nutzung des Bodendenkmal-Grundstücks s. BGH U v. 16.7.1993 III ZR 60/92, NJW 1993, 2605. Zur Frage der Versagungsgründe s. OVG Lüneburg U v. 5.8.1981 3 A 99/80, SchIHAnz 1982, 140.

Die Entscheidungen über Erlaubnisansprüche sollen sich nicht von dem Grundgedanken des Gesetzes, Bodendenkmäler möglichst ungestört zu erhalten, entfernen. Daher sollte bei der Entscheidung über einen Erlaubnisanspruch die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der durch die Erlaubnis begünstigten Personen nicht unberücksichtigt bleiben. Über Grabungsfirmen und -vereinigungen sollten sich benachbarte UDSchBen untereinander verständigen. Die Erteilung einer **Grabungserlaubnis** kann und soll vom vorherigen Nachweis der zivilrechtlichen Gestattung des Grundeigentümers abhängig gemacht werden. Grabungserlaubnisse sind gem. Art. 15 Abs. 2a i. V.m. Art. 69 BayBO befristet (Regelfrist von vier Jahren, sofern im Bescheid nicht abweichend geregelt). Damit können neue Entwicklungen und Erkenntnisse aller Art berücksichtigt werden; sie sind nicht auf andere Personen übertragbar. Der räumliche Geltungsbereich einer Erlaubnis muss (schon wegen Art. 37 Abs. 1 VwVfG) stets präzise angegeben werden. Eine Überwachung zumal älterer Erlaubnisse ist empfehlenswert, besonders in Landkreisen, die eine größere Zahl von Erlaubnissen erteilt haben, desgleichen eine Kontrolle der Rückgabe ungültig gewordener Erlaubnisbescheide.

## 7a

Die Erlaubnis wird i. d. R. nicht durch eine Baugenehmigung oder eine abgrabungsaufsichtliche Genehmigung ersetzt; Abs. 2 S. 3 i. Verb. m. Art. 6 Abs. 3 gilt nach seiner Stellung nicht für die Fälle des Abs. 1.

Die Erlaubnis wird auch nicht entbehrlich, wenn ein Bebauungsplan die Bebauung von Grundstücken vorsieht, in denen sich Bodendenkmäler befinden. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG sind im abgrabungsaufsichtlichen Verfahren die materiellen Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 (Baudenkmäler) zu prüfen, sofern eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 entfällt; im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 durch die abgrabungsaufsichtliche Genehmigung nicht ersetzt wird. Allerdings würde die Erlaubnispflicht nach Art. 7 wiederum zu einem Entfallen der abgrabungsaufsichtlichen Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 AbgrG führen, da diese nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 nur die Erlaubnis nach Art. 6 (Baudenkmäler) sowie nach Art. 7 Abs. 4 (Nähefälle Bodendenkmäler, s. Erl. Nr. 17) ersetzt. Nach OVG NW B vom 20.1.2006 10 B 2152/05, EzD 2.3.4 Nr. 11, entfällt die Erlaubnispflicht auch dann nicht, wenn für dieselbe Fläche eine bestandskräftige Abgrabungserlaubnis vorliegt; von der Erlaubnis darf bis zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden (keine Konzentrationswirkung nach § 7 Abs. 3, 4 AbgrG NW). Diese Widersprüche zeigen auf, dass die Regelung in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 im Zusammenspiel mit der BayBO und dem AbgrG wenig transparent ist.

## 8

Die Genehmigung kann auch dann ausgenutzt werden, wenn der Veranlasser gegen die Kostenregelung, nach der er die Dokumentationskosten tragen muss, Widerspruch erhoben hat (OVG ST B vom 16.9.2009 2 M 89/09, NVwZ-RR 2010, 381 = EzD 2.3.4 Nr. 16). Zum Verfahren vgl. Art. 15 und die GemBek (Nr. 14.5 und 22) – Anh. 4.

## 8a

b) Als mögliche **Auflage** (bei Planfeststellungsbeschlüssen: Nebenbestimmung) kommt vor allem die Anordnung in Betracht, dass der Antragsteller vor Beginn seiner Arbeiten eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung ggf. zur Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Weiter kann die Überwachung der Arbeiten durch eine fachkundige Person, sowie die Verwendung oder Nichtverwendung bestimmter Geräte oder die Durchführung der Arbeiten nur bei Tageslicht angeordnet werden. Verlangt werden kann auch die Sicherung und die Pflege freigelegter Fundamente und Mauern, um deren künftigen Verfall zu hemmen. Auch die Verpflichtung, den Erlaubnisbescheid im Gelände mitzuführen, kann als Auflage in die Erlaubnis aufgenommen werden.

## 9

c) Nicht im DSchG angesprochen ist die Frage, wem die Grabungs-, **Dokumentations- und evtl. Konservierungskosten** aufzuerlegen sind. Das Verursacherprinzip (Veranlasserprinzip) ist kein allgemeiner Rechtsgrundsatz des deutschen Denkmalrechts; es gilt nur dort, wo das durch ein Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (BB § 12, HH § 11, MV § 6, ST § 14, TH § 7). Wie hier VG Münster U v. 2.11.2000 2 K 2785/97, EzD 2.3.4 Nr. 7; VG Magdeburg U v. 26.2.2002 4 A 159/00, EzD 2.3.4 Nr. 6; Bay VGH U v. 4.6.2003 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3; anders wohl VG Aachen U v. 6.9.1994 5 K 3521/92, n.v. Nach dem nicht ganz überzeugenden U des VG Magdeburg vom 26.2.2002 4 A 159/00, EzD 2.3.4 Nr. 6, kann durch Bedingung in der Genehmigung eine Dokumentation des zu

verändernden/zerstörenden Denkmals mit Kostenpflicht des Eigentümers /Veranlassers verlangt werden; DSchG ST § 9 Abs. 7; OVG ST U vom 16.6.2010 2 L 292/08, LKV 2010, 372 = EzD 2.3.4 Nr. 13: Beschränkung der Pflicht zur Tragung der Dokumentationskosten schematisch auf ca. 15 % der Gesamtinvestitionskosten. [Milder und vielleicht auch realistischer VG Düsseldorf U vom 30.3.2006 4 K 4265/04, EzD 2.3.4 Nr. 10])

Im Bayerischen DSchG ist dieser Grundsatz zu Recht nicht verankert, da derjenige, der einen Eingriff in ein Denkmal, also z. B. auch eine Grabung nach Bodendenkmälern veranlasst, durch eine **Auflage** zur Tragung der genannten Kosten („Erschließungskosten“) verpflichtet werden kann und muss, soweit sie nicht unzumutbar hoch sind (OVG ST U. v. 26.7.2012 2 L 154/10, juris; OVG ST U v. 17.4.2003 2 L 150/02, EzD 2.3.4 Nr. 8 ist durch Gesetzesänderung überholt), gleichgültig, ob er eine Grabung wünscht, oder ob er deswegen einen Antrag stellt, weil er ein Vorhaben nur mit einer Grabungserlaubnis ausführen darf. S. dazu auch Martin/Mieth/Spennemann S. 74 f. m. w. N.

## 10

Eine Erlaubnis nach Art. 7 (die in bestimmten Fällen [Abs. 4] durch eine Baugenehmigung und bei großen, viele Interessen und Personen betreffenden Vorhaben durch **Planfeststellungsbeschluss** oder Plangenehmigung ersetzt wird, s. z. B. Art. 74 BayVwVfG, Art. 36 BayStrWG), braucht derjenige, der selbst eine bodendenkmalrelevante Maßnahme des Tief- oder Hochbaus durchführen will (z. B. Gemeinden, Bahn, Abwasserverbände, Privatpersonen für den Bau von Bahnlagen, Fern- und Ortsstraßen, Wasser-, Abwasser-, Gas- und Erdölleitungen, und von Gebäuden). S. auch OVG NW B vom 20.1.2006 10 B 152/05, EzD 2.3.4 Nr. 11 (denkmalrechtliche Genehmigung für Veränderung/Zerstörung eines vorläufig unter Schutz gestellten Bodendenkmals auch dann nicht entbehrlich, wenn für dieselbe Fläche eine bestandskräftige Abgrabungsgenehmigung vorliegt). – In Fällen dieser Art muss die Verpflichtung zur Kostentragung als Auflage (Art. 36 BayVwVfG) in die Genehmigungsbescheide (Erlaubnis, Baugenehmigung, Planfeststellung usw.) aufgenommen werden.

## 11

Anstelle einer Genehmigung kann auch ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** (§ 54 VwVfG) geschlossen werden. S. auch VG Weimar U vom 22.3.2006 1 K 3684/03, EzD 2.3.5 Nr. 5 (keine Sittenwidrigkeit wegen „Ausnutzung eines Machtgefälles“). Angemessenheit ist auch am Wert der Leistung der Denkmalbehörden für den Veranlasser zu bemessen. Das Koppelungsverbot (Art. 65 Abs. 1 VwVfG) ist zu beachten. S. dazu Einl. Erl. Nr. 23a. S. auch OVG RP U vom 5.2.2003 8 A 10775/02, BauR 2003 1373 = EzD 7.8 Nr. 13 (Investorenverträge [Flächengrabung auf archäologisch „belastetem“ Gelände]: Grabungskosten nach Erfahrungswerten/qm).

## 12

Zur Frage der (Nicht-)Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen der Denkmalfachbehörde s. OVG RP B v. 8.12.2003 8 A 11641/03, BauR 2004, 1135 = EzD 7.8 Nr. 20.

Wer Entscheidungen und Maßnahmen trifft, die noch nicht unmittelbar in ein Bodendenkmal eingreifen (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), sondern erst spätere Eingriffe auf Grund eines seinerzeit durchzuführenden Verfahrens ermöglichen, kann insoweit nicht zur **Kostentragung** verpflichtet werden.

Derjenige, der auf Grund eines Bebauungsplans ein Bauvorhaben durchführt und dazu einer Baugenehmigung bedarf, muss im Baugenehmigungsbescheid (oder im Erlaubnisbescheid, sofern die Baugenehmigung die Erlaubnis nicht ersetzt, s. Erl. Nr. 7a) durch Auflagen zur Erhaltung, Konservierung und Dokumentation von Bodendenkmälern einschließlich der Tragung der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet werden, Art. 68 BayBO. Bei verfahrensfreien und bei von der Baugenehmigung freigestellten Vorhaben (Art. 57 und 58 BayBO) findet keine Prüfung der denkmalrechtlichen Vorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde statt; die Entscheidung über die betroffenen Bodendenkmäler und über die Kostentragung ist von der Unteren DSch Behörde durch Anwendung des DSchG zu treffen. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO findet eine Prüfung der Belange der Bodendenkmalpflege nur insoweit statt, wie die Baugenehmigung andere öffentlich-rechtliche Anforderungen ersetzt oder einschließt und eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt (Art. 59 Satz 1 Nr. 3 BayBO, s. Erl. Nr. 7).

Das VG Düsseldorf hat im U v. 30.10.2003 4 K 61/01, EzD 2.3.4 Nr. 21 m. Anm. Kapteina, eine Aufteilung der Kosten der Organisation, der wissenschaftlichen Untersuchung und Dokumentation vorher nicht näher bekannter Bodendenkmäler verlangt (Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Grabung im Hinblick auf die von ihm gewünschte Nassauskiesung; Interesse der Bodendenkmalpflege an den wissenschaftlichen Erkenntnissen namhafte Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand). Das Urteil des BayVGH v. 4.6.2003 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 behandelt nur die Frage, ob die Gemeinde, die einen Bebauungsplan erlassen hat, für Grabungskosten Ersatz oder Zuschüsse des Staates verlangen kann (verneint), nicht dagegen die Frage, wie weit dem Antragsteller im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens Grabungs- und Dokumentationskosten auferlegt werden können. S. i. Ü. Erl. Nr. 9.

#### 12a

d) Als mögliche und grundsätzlich immer in den Erlaubnisbescheid aufzunehmende **Bedingung** kommt die Vorlage der zivilrechtlichen Gestattung des Grundstückseigentümers in Frage, wenn sie – ausnahmsweise – im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorliegt.

#### 12b

e) Wegen der Pflicht zur befristeten Überlassung beweglicher Bodendenkmäler an das LfD zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung s. Art. 9 und die Erl. dazu. Abs. 1 S. 2 ermächtigt nicht zu einer Anordnung, die gefundenen Gegenstände einem Museum zu überlassen; Vereinbarungen dieses Inhalts sind zulässig.

#### 12c

f) Zur Bindungswirkung getroffener Entscheidungen s. BWVGH U vom 6.3.1991 7 S 1664/90, BWVBI 1991 Ls 229 (Grundstückseigentümer kann sich nicht auf ein öffentliches Interesse an der ungestörten Erhaltung von Bodendenkmälern berufen, wenn die zuständige DSchBehörde einen plangemäßen Wegeausbau als unbedenklich bezeichnet hat).

### 3. Grabungsschutzgebiete

13

Abs. 2 erweitert den Schutz der Bodendenkmäler, indem er die Bezirke ermächtigt, durch BezirksV (Art. 42 ff. LStVG) bestimmte Grundstücke zu **Grabungsschutzgebieten** zu erklären mit der Folge, dass nach Erlass der BezirksV in diesen Gebieten alle Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, also nicht nur Grabungen und Erdarbeiten einschließlich der Vornahme von Sprengungen, sondern z. B. auch das Befahren eines Grundstücks mit schweren Fahrzeugen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, die Wiederaufforstung eines Grundstücks mit tiefwurzelnden anstelle von flachwurzelnden Bäumen (Oebbecke DVBl 1983, 384) und im Hinblick auf eine mögliche Schädigung von Bodendenkmälern durch chemische Einflüsse u. U. auch die Verwendung von Dünge- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie Maßnahmen, die die Bodenerosion fördern, der Erlaubnis der Unteren DSchBehörde bedürfen. Es kommt in einem Grabungsschutzgebiet nicht darauf an, ob der Unternehmer das Vorhandensein von Bodendenkmälern kennt, den Umständen nach annehmen muss oder vermutet; die Erlaubnispflicht hängt allein davon ab, ob es sich um Arbeiten handelt, die die vom Bezirk bei Erlass der V vermuteten Bodendenkmäler gefährden können. An die Begründetheit der Vermutung dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden; problematisch daher OVG NW U v. 21.12.1995 10 A 4877/94, EzD 2.3.2 Nr. 2.

Verordnungen, die auf Grund des Art. 7 Abs. 2 erlassen werden, sind über Art. 23 bewehrt mit der Folge, dass die Polizei und die Sicherheitsbehörden Ordnungswidrigkeiten verhüten oder unterbinden können, Art. 11 PAG, Art. 7 Abs. 2 S. 3 LStVG. S. dazu Art. 23 Erl. Nr. 20. Da keiner der Fälle des Art. 50 Abs. 3 LStVG vorliegt, ist die Geltungsdauer solcher BezirksVen nach Art. 50 Abs. 2 LStVG auf zwanzig Jahre begrenzt, soweit eine V nicht selbst eine kürzere Geltungsdauer festsetzt.

GrabungsschutzVen, Flächenstilllegungen im Rahmen landwirtschaftlicher Programme, Bauleitpläne, Regelungen und Anordnungen nach Naturschutzrecht können in manchen Fällen die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern für die Dauer ihrer Geltung unterbinden; einen vollständigen und für alle Zukunft wirksamen Schutz vor Beeinträchtigungen irgendwelcher Art stellt das geltende Recht jedoch nicht zur Verfügung. Solange nicht die (nicht unproblematische) Schaffung archäologischer Reservate möglich ist, bleibt als sicherstes Mittel die Überführung wichtiger Bodendenkmal-Grundstücke in das Eigentum der öffentlichen Hand. Bei Vorliegen der in Art. 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann dies notfalls im Wege der Enteignung geschehen.

14

Auf die Erlaubnis besteht wie auch im Fall des Abs. 1 ein **Rechtsanspruch**. S. dazu VG SL U v. 27.10.2000 SK 186/99, EzD 2.3.3 Nr. 11. Wenn die Durchführung der Arbeiten, was im Erlaubnisverfahren zu klären ist, zu einer Beeinträchtigung des Wesens von Bodendenkmälern (also zu ihrer Beschädigung oder Zerstörung) oder – bei sog. obertägigen, also über der Erdoberfläche sichtbaren Bodendenkmälern – des überlieferten Erscheinungsbildes führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen, kann die Erlaubnis versagt werden (S. 3). Als gewichtige Gründe des Denkmalschutzes sind hier z. B. anzusehen der Umstand, dass es sich um ein



archäologisch überhaupt noch nicht oder kaum erforschetes Gebiet handelt; dass es sich, wie aus anderen Funden bekannt oder zu vermuten, um ein archäologisch sehr wichtiges Gebiet handelt (z. B. Römerkastell mit Umgebung); dass die Bedeutung der bisherigen Funde eine vollständige wissenschaftliche Ausgrabung des gesamten Fundbereichs erforderlich macht (z. B. Keltenstadt Manching); oder dass bestimmte archäologische Bereiche unberührt für die Zukunft erhalten werden sollen, damit später mit anderen und vielleicht besseren und zerstörungsfreien (non-invasiven) Methoden noch bessere Ergebnisse erzielt werden können als in der Gegenwart (selbst bei wissenschaftlichen Ausgrabungen und trotz Art. 5 Abs. 3 GG, Oebbecke, DVBl 1983, 284). Überhaupt ist bei der Entscheidung über Erlaubnisansträge zu berücksichtigen, dass Bodendenkmäler, die in Grabungsschutzgebieten liegen, nach dem Gesetz und den in seinem Vollzug ergangenen BezirksVeren in verstärktem Maße geschützt werden sollen.

Eine Grabungsschutzverordnung löst nach der Rspr. des BGH (U v. 15.2.1996 III ZR 49/95, NVwZ 1996, 930 = EzD 5.4 Nr. 1) keine Entschädigungsansprüche, nach der jetzt maßgebenden Rspr. des BVerG (B v. 2.3.1999 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7) keine Ausgleichsansprüche aus. Erst durch die Versagung einer Erlaubnis können u. U. solche Ansprüche entstehen.

15

Aus Gründen der Publizität sind die Grabungsschutzgebiete in den Flächennutzungsplänen nachrichtlich aufzuführen (Abs. 2 S. 4 vgl. § 5 Abs. 4 BauGB); eine (ebenfalls deklaratorische) Kenntlichmachung in Bebauungsplänen ist auf Grund des § 9 Abs. 6 BauGB für den Regelfall gleichfalls vorgeschrieben – beides Regelungen, die nicht ohne Problematik sind. S. dazu Art. 2 Erl. Nr. 2 und 21.

16

Die **Erlaubnis nach Abs. 2** tritt in Grabungsschutzgebieten an die Stelle der Erlaubnis nach Abs. 1. Durch eine Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung wird die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt (Abs. 2 S. 3 i. Verb. m. Art. 6 Abs. 3); die archäologischen Forderungen sind als Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen.

Wird (z. B. beim Bau qualifizierter Straßen oder von Wasserstraßen, von Eisenbahnlinien oder von Flugplätzen) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so ist neben dem Planfeststellungsbeschluss keine gesonderte Erlaubnis erforderlich, Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG. Auflagen zum Schutz der Bodendenkmäler, soweit sie nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG i. Verb. m. Art. 7 DSchG oder nach den einzelnen Fachplanungsgesetzen zulässig sind, sind in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

#### 4. Umgebungsschutz

17

Abs. 4 schützt Bodendenkmäler, die ganz oder teilweise über der Erdoberfläche erkennbar sind, vor **Beeinträchtigungen** durch Veränderungen in ihrer **Umgebung**. Die Bestimmung ist dem Art. 6 Abs. 1 S. 2 nachgebildet (vgl. dazu Erl. Nr. 16 ff., 95 zu Art. 6). Zu den über der Erdoberfläche erkennbaren Bodendenkmälern können gehören Hügelgräber, Römerschanzen und andere Befestigungsanlagen usw. Ein Einfamilienwohnhaus im Außenbereich ist mit einem bronzezeitlichen Grabhügel

jedenfalls im unmittelbaren Nahbereich nicht vereinbar, OVG NI U v. 15.6.1995 1 L 339/93, EzD 3.2 Nr. 14 m. Anm. Eberl. Auch eine Wiederaufforstung in der Umgebung von Hügelgräbern kann unzulässig sein OVG SH U v. 29.9.2003 1 LB 64/03, EzD 2.3.4 Nr. 19. Die Genehmigungspflicht gilt auch in den Fällen des Abs. 3.

## 5. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

18

**Von der Erlaubnispflicht ausgenommen** sind nach Abs. 3 Grabungen innerhalb und außerhalb von Grabungsschutzgebieten, die vom LfD selbst durchgeführt werden, oder von diesem veranlasst wurden, wobei in letzteren Fällen auch gegenüber Grabungsfirmen eine gewisse Weisungsmöglichkeit gegeben sein muss (auch hinsichtlich der Einzelheiten einer Grabung; maßgebend dafür sind die geschlossenen Verträge), weil in diesen Fällen durch ein Erlaubnisverfahren der Schutz der Bodendenkmäler nicht gesteigert werden würde, da die Untere DSchBehörde auch keine besser geeignete Stelle als das LfD als sachverständige Behörde heranziehen könnte. S. a. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayAbgrG. Nicht von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Grabungen der Unteren Denkmalschutzbehörden und der Museen.

19

Werden bei Grabungen oder anderen Arbeiten i. S. des Abs. 1 oder 2, gleichgültig ob sie mit oder ohne Erlaubnis durchgeführt werden, Bodendenkmäler aufgefunden, so gilt Art. 8.

## 6. Zivilrechtliche Gestattung

20

Abs. 5 ermöglicht eine Teilregelung der **zivilrechtlichen Seite von Grabungen** nach Bodendenkmälern. Er befreit nicht von der Anwendung der Abs. 1 bis 3 und lässt die nach diesen Bestimmungen bestehende Erlaubnispflicht unberührt. Die Untere DSchBehörde kann nach Abs. 5 durch einen auf Grund eines Erlaubnisverfahrens zu erlassenden Verwaltungsakt (vgl. Art. 15 Abs. 1) einen Grundstückseigentümer verpflichten, eine von einer anderen Person beabsichtigte (und nach Abs. 1 oder 2 erlaubte oder nach Abs. 3 wegen der Mitwirkung des LfD nicht erlaubnispflichtige) Grabung zuzulassen, wenn das LfD zuvor ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung festgestellt hat. Die Bestimmung gilt auch für Grabungen, die das LfD selbst durchführen will und die nach Abs. 3 keiner Erlaubnis bedürfen.

## 7. Schadensersatzverpflichtung

21

Abs. 5 S. 2 verpflichtet den Begünstigten zu vollem Schadenersatz. Ein Schaden könnte z. B. möglicherweise dann nicht entstehen, wenn sich das Grundstück, auf dem gegraben werden soll, in einem so schlechten Zustand befindet, dass es durch die Grabung nicht weiter verschlechtert wird, oder wenn auf dem Grundstück in Kürze andere Arbeiten vorgenommen werden sollen, durch die die durch die Grabung entstandenen Veränderungen wieder beseitigt werden, ohne dass diese Arbeiten deshalb für den Grundstückseigentümer teurer werden.

## 8. Ausgleichsanspruch

22

Die Begründung von Erlaubnispflichten durch Abs. 1 und 2 löst keine Ausgleichsansprüche aus, da eine unmittelbare Beeinträchtigung einer Rechtsposition (des Grundeigentümers oder des Grabungswilligen) dadurch nicht eintritt. Dagegen kann die **Versagung einer Erlaubnis** die durch Art. 14 GG geschützte Rechtsstellung des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen. Wenn der Antragsteller in einer für ihn (als Eigentümer oder dinglich oder obligatorisch Berechtigten) zulässigen Nutzung des Grundstücks in einer Weise beschränkt wird, dass sein Grundstück nur noch ein Denkmalgrundstück und für ihn eine Last ist, kann ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis (Ermessensreduzierung auf Null) entstehen. Für einen Antragsteller, der eine Rechtsposition erst durch eine Erlaubnis erlangen will, dürfte es bei Ablehnung seines Antrags nicht zu solchen Ansprüchen kommen. In jedem Fall ist die Schwere der Eigentumsbeschränkung zu beachten; auch die Zeitdauer der Beschränkung wird hier eine Rolle spielen. S. dazu Art. 8 Erl. 13.

Wegen der Notwendigkeit, durch Gewährung einer Ausgleichsleistung die Rechtmäßigkeit der Versagung einer Erlaubnis herzustellen, s. BVerfG B v. 2.3.1999 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7, und schon früher BGH U v. 17.12.1992 III ZR 112/91, NJW 1993, 1255 = EzD 5.3 Nr. 2. S. weiter Art. 20 Erl. Nr. 26.

23

Hinsichtlich etwaiger Ausgleichsansprüche für Kosten, die bei Grabungen entstehen, ist bei Grabungen, die das LfD (mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder auf Grund einer Entscheidung der Unteren DSchBehörde nach Abs. 5 S. 1, s. dazu unten Erl. Nr. 20) selbst durchführt oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer durchführen lässt, zu unterscheiden zwischen den Ausgrabungskosten und etwa entstehenden Stillstandskosten. Wegen letzterer s. Art. 8 Erl. Nr. 13. Wenn es sich um eine Notgrabung handelt, dürften die Ausgrabungskosten (zu denen auch die Personalkosten des LfD gehören) dem Unternehmer der Baumaßnahme dann auferlegt werden können, wenn er für die Maßnahme, die er durchführen will, eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 braucht, weil er im Fall einer Erlaubniserteilung zur Tragung dieser Kosten im Wege der Auflage verpflichtet werden könnte (s. o. Erl. Nr. 8a ff.). Im Übrigen ist Abs. 5 anzuwenden. S.a. VG München U. vom 14.9.2000 M 29 K 00.838, EzD 22.3.5 Nr. 2 (betreibt eine Gemeinde in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Bauleitplanung, so ist sie als Veranlasserin für Grabungen anzusehen mit der Folge, dass Ansprüche auf [auch nur teilweise] Kostentragung gegen den Staat nicht bestehen, auch keine Ansprüche auf Bezuschussung, kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag). Bestätigt durch U des BayVGh vom 4.6.2003 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3.

## 9. Sanktionen

24

Die Durchführung von Grabungen oder sonstigen Erdarbeiten ohne die nach Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ist ebenso wie die unerlaubte Durchführung von Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, wenn Bodendenkmäler gefährdet werden können (Abs. 2), eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 3. Der Tatbestand „oder den

Umständen nach annehmen muss“ in Art. 7 Abs. 1 (s. o. Erl. Nr. 3) entfaltet seine eigentliche Wirkung erst, wenn es um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geht. Eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn jemand ohne die nach Abs. 4 erforderliche Erlaubnis in der Nähe von über der Erde erkennbaren Bodendenkmälern Maßnahmen durchführt.

## **Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern**

(1) <sup>1</sup>Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. <sup>2</sup>Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. <sup>3</sup>Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. <sup>4</sup>Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

(5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

## **Erläuterungen zu Art. 8**

1

§ 984 BGB und die Schatzregalbestimmungen anderer Länder legen (nur) die durch die Entdeckung entstehenden Eigentumsverhältnisse fest; danach sind Bodendenkmäler nicht mehr geschützt als andere bewegliche Sachen. Bestimmungen zum Schutz der Bodendenkmäler (unabhängig vom Eigentum) sind in allen Ländern in den Denkmalschutzgesetzes enthalten (in BY Art. 7 und 8).

Art. 8 regelt die **Verpflichtungen** im Falle des **Auffindens von Bodendenkmälern**. Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht um Funde i. S. der §§ 965 ff. BGB handelt, sondern dass die Spezialregelung über die Schatzentdeckung, § 984 BGB (vgl. Vorbem. Erl. Nr. 6 ff. vor Art. 7), Anwendung findet. Anwendbar sind also weder § 967 BGB noch Art. 61 AGBGB i. Verb. m. der V über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden. Wegen des Einflusses des Auffindens von Bodendenkmälern auf einen Bebauungsplan s. Einl. Erl. Nr. 25.

2

1. Abs. 1 gilt für die geplante und gezielte **Schatzsuche** ebenso wie für **Zufallsfunde**. Die Bestimmung erfasst alle Funde von Bodendenkmälern, gleichgültig ob sie in einem Grabungsschutzgebiet (Art. 7 Abs. 2) oder auf anderen Grundstücken, ob sie bei Grabungen oder Erdarbeiten, die nach Art. 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig sind, oder bei anderen Arbeiten im Boden, etwa bei der Bestellung eines Ackers, in dem niemand ein Bodendenkmal vermutete, oder ohne solche Arbeiten, etwa nach einer Überschwemmung oder einem Erdbeben, gemacht werden. Dabei sind nach Art. 1 Abs. 4 unter Bodendenkmälern nicht nur diejenigen Denkmäler zu verstehen, die sich noch im Boden befinden, sondern auch solche Gegenstände, die sich dort befanden. Bodentalertertümer, die an verborgenen Stellen in einem Gebäude aufgefunden werden, können nach der Definition des Art. 1 Abs. 4 nicht als Bodendenkmäler angesehen werden, so dass Art. 8 auf sie nicht anwendbar ist. Sie sind, soweit sie nicht zur Ausstattung eines Bodendenkmals gehören, bewegliche Denkmäler, die u. U. durch Eintragung in die Denkmalliste geschützt werden können. Unzutreffend daher OLG Koblenz U vom 16.9.1994 8 U 1801/93, EzD 2.3.5 Nr. 2 (Dreisener Schatzfund).

3

2. a) Abs. 1 S. 2 begründet eine **Pflicht zur Anzeige** zunächst für den Entdecker (i. S. des § 984 BGB). S. dazu Vorbem. Erl. Nr. 10 vor Art. 7. Darüber hinaus sind zur Anzeige verpflichtet Eigentümer und Besitzer des Fundgrundstücks und Unternehmer und Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Dabei ist als Unternehmer derjenige anzusehen, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung die Arbeiten vorgenommen werden. Leiter ist, wer ohne Unternehmer zu sein, bestimmt, welche Arbeiten wann, wie und von wem ausgeführt werden sollen, insbesondere also der örtliche Bauleiter. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht für alle diese Personen gleichzeitig; sie endet erst durch die Erstattung der Anzeige durch eine der verpflichteten Personen.

4

b) Die Anzeige ist gegenüber der für den Fundort zuständigen Unteren DSchBehörde (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) oder gegenüber dem LfD zu erstatten; Arbeiter werden von ihrer Verpflichtung zur Anzeige auch befreit, wenn sie (Abs. 1 S. 4) einen Fund ihrem Unternehmer oder dem Leiter ihrer Arbeiten anzeigen, die ihrerseits zur Erstattung der Anzeige gegenüber einer der genannten Behörden verpflichtet sind.

5

c) Die **Anzeige** bedarf keiner besonderen **Form**. Im Hinblick auf die in vielen Fällen bestehende Notwendigkeit einer sofortigen Sicherung der Funde und der Befunde vor Diebstahl und Zerstörung wird häufig eine telefonische Anzeige zweckmäßig sein. „Unverzögliche“ Erstattung bedeutet wie in § 121 Abs. 1 S. 1 BGB Erstattung ohne schuldhaftes Zögern. Bei mündlichen und telefonischen Anzeigen genügt also die Erstattung innerhalb der Dienststunden der zur Entgegennahme zuständigen Behörde. Besteht die Gefahr vorherigen Abhandenkommens der aufgefundenen Bodendenkmäler oder der Zerstörung der Befunde, so sollte, sofern nicht nach Abs. 5 verfahren werden kann, (außerdem) sogleich die Polizei verständigt werden.

6

d) Die Anzeigepflicht besteht entsprechend der Regelung des Art. 7 Abs. 3 nicht für Funde, die bei Arbeiten gemacht werden, die vom LfD oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden (Abs. 3).

## 7

3. Pflanzliche, tierische und menschliche Überreste gehören nach Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 nicht zu den Bodendenkmälern, da nicht von Menschenhand geschaffen. Nach Art. 8 Abs. 2 sind aber grundsätzlich **alle entdeckten Sachen** und der Fundort (also außer den Bodendenkmälern wegen der Bedeutung für die Wissenschaft z. B. auch menschliche oder tierische Überreste) und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Erstattung der Anzeige **unverändert zu belassen**, damit eine fachgerechte Bergung der Funde und eine wissenschaftliche Auswertung aller bedeutsamen Umstände (wozu z. B. auch die Lage der aufgefundenen Gegenstände und ihre Umgebung gehören) möglich ist oder möglich gemacht werden kann. Erdarbeiten und alle anderen Arbeiten, die Veränderungen am Fundort oder an aufgefundenen Gegenständen bewirken können, sind also einzustellen. Dabei kann „Fundort“ je nach der Art der aufgefundenen Bodendenkmäler auch ein größerer Bereich um die aufgefundenen Gegenstände herum sein. Er umfasst jedenfalls den ganzen Bereich, in dem nach Kenntnis oder Vermutung der Denkmalfachbehörde oder auch desjenigen, der dort tätig werden will, möglicherweise archäologisch bedeutsame Erkenntnisse erwartet werden. Die Verpflichtung besteht für alle mit der Anordnung und Durchführung von Arbeiten befassten Personen und darüber hinaus auch für Dritte.

Für den Beginn der Wochenfrist kommt es nach allgemeinen Grundsätzen auf den Zugang der Anzeige an, da der Behörde eine Überlegungsfrist und ein Zeitraum zur Organisation und/oder Durchführung notwendiger Maßnahmen zugebilligt werden muss. Für die Berechnung der Wochenfrist sind nach § 186 BGB die §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB maßgebend; d. h. der Tag der Erstattung der Anzeige wird in die Frist nicht eingerechnet. Eine Verlängerung der Wochenfrist ist nicht vorgesehen.

## 8

Von dem Grundsatz des Abs. 2 gibt es Ausnahmen:

a) Wenn die Untere DSchBehörde nach Abs. 2 die Gegenstände vor Ablauf der Wochenfrist durch begünstigenden VA, der an den Anzeigersteller und den Unternehmer zu richten und zweckmäßigerweise auch dem (örtlichen) Leiter der Arbeiten, ggf. auch sonstigen Personen bekanntzugeben ist, wieder freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet, etwa weil sich bei der Einschaltung des LfD herausgestellt hat, dass es sich um einen unbedeutenden Fund handelt.

## 9

b) Wenn Bodendenkmäler bei Arbeiten aufgefunden werden, die vom LfD oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden (Abs. 3).

### 9a

c) Besteht die **Gefahr des Abhandenkommens** aufgefundener Gegenstände, so sind in Abweichung von Abs. 2 der Finder, die übrigen in Abs. 1 genannten und darüber hinaus auch alle anderen Personen, die die Gefahr erkennen und die Möglichkeit zum Handeln haben, verpflichtet, die Gegenstände unverzüglich dem LfD oder (irgendeiner) DSchBehörde zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben

(Abs. 5). Abs. 5 dient der Sicherung der Interessen der Archäologie (s. etwa Art. 9). Der Begriff „abhandenkommen“ i. S. dieser Bestimmung ist daher nicht gleichzusetzen mit dem Abhandenkommen i. S. des § 935 BGB. Abs. 5 erfasst auch Fälle, in denen der Eigentümer selbst etwas beiseiteschaffen will.

Sinn der Art. 7 ff. ist die möglichst weitgehende und unbeeinträchtigte Erhaltung der Bodendenkmäler. Da eine den Ansprüchen der Gegenwart entsprechende wissenschaftliche Auswertung meist nur möglich ist, wenn der ganze archäologische Kontext für die Untersuchung und evtl. auch für die künftige Aufbewahrung zur Verfügung steht, sind (Abs. 5) **alle** aufgefundenen Gegenstände, die für die Untersuchung in Frage kommen, dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Die Pflicht, den Fundort (im Übrigen) unverändert zu belassen, besteht weiter fort. Wird die **Übergabeverpflichtung** nicht erfüllt, so kann die Untere DSchBehörde zum Vollzug des Abs. 5 einen (wohl stets für sofort vollziehbar zu erklärenden) Bescheid gegenüber der/den verfügungsberechtigten Person(en) erlassen, in dem die einstweilige Ablieferung angeordnet wird. Zuständig ist in dringenden Fällen, etwa wenn die Gegenstände unerlaubt abtransportiert werden (sollen), auch die Untere DSchBehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die aufgefundenen Gegenstände gerade befinden (Art. 3 Abs. 4 BayVwVfG). Weiter können die Sicherheitsbehörden zweckentsprechende Anordnungen auf Grund des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 1 LStVG (i. V. mit Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 DSchG) treffen. Die Polizei kann nach Art. 25 Nr. 1 oder Nr. 2 PAG die aufgefundenen Sachen durch Wegnahme oder bloße Inbesitznahme sicherstellen, soweit ihr die (rechtzeitige) Abwehr einer Gefahr durch eine andere Behörde nicht möglich erscheint (Art. 3 PAG).

## 10

4. Sollen die aufgefundenen Gegenstände geborgen oder die Fundumstände geklärt oder weitere auf dem Grundstück vorhandene Bodendenkmäler gesichert werden, so ist – sofern nicht das Anliegen des DSch durch eine Absprache gesichert werden kann, mit deren Einhaltung gerechnet werden darf – nach Abs. 4 zu verfahren.

## 11

a) Abs. 4 ist für alle **Bergungsmaßnahmen** anwendbar, die von den mit dem Vollzug des DSchG betrauten staatlichen Stellen (LfD oder DSchBehörden) selbst oder in ihrem Auftrag (durch eine Gemeinde, durch einen privaten Unternehmer, auch durch die Archäologische Staatssammlung) ausgeführt werden sollen; doch steht die Entscheidung im Ermessen der zuständigen Behörde. Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann die in Abs. 4 genannten Personen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anhalten.

## 12

b) Zur **Duldung** der zur sachgemäßen Bergung der Fundgegenstände, zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler notwendigen Maßnahmen können der Eigentümer, alle dinglich verfügungsberechtigten Personen und der unmittelbare Besitzer des Fundgrundstücks durch einen Verwaltungsakt der für den Fundort zuständigen Unteren DSchBehörde verpflichtet werden.

### 13

c) Verwaltungsakte nach Abs. 4 können rechtswidrig sein, nämlich dann, wenn sie eine zulässige Nutzung eines Grundstücks durch die berechtigten Personen in unverhältnismäßiger/unzumutbarer Weise unterbrechen oder verhindern oder sonst eine **zulässige Tätigkeit** (etwa eines Bauunternehmers) **unterbinden** (Stillstandskosten); doch wird man eine die Grenzen der Sozialbindung überschreitende Eigentumsbeschränkung keineswegs immer schon dann annehmen können, wenn die in Abs. 2 genannte Wochenfrist überschritten wird; die Frist des Abs. 2 ist vielmehr für die Frage nach der Zumutbarkeit und damit nach der Entstehung eines Ausgleichsanspruchs ohne Bedeutung, s. a. LG Koblenz U v. 16.3.1992 1 O 1/91 (Baul.), n. v., Martin/Mieth/Spennemann S. 92 ff..

Ein rechtswidriger Eingriff wird immer dann nicht vorliegen, wenn der Grundstückseigentümer oder der Bauunternehmer in der Lage ist, die in Angriff genommene Nutzung des Grundstücks oder die begonnenen Arbeiten, sei es auch durch Umdispositionen, einigermaßen sinnvoll und wirtschaftlich fortzuführen. Erst wenn der dinglich Berechtigte oder der Besitzer durch Art. 8 oder durch einen auf diese Bestimmung gestützten Verwaltungsakt an den beabsichtigten, an sich erlaubten (weiteren) Tätigkeiten soweit gehindert wird, dass seine Rechtsposition eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung erfährt, ist an eine zum Ausgleich verpflichtende Vollzugsmaßnahme zu denken. Wird eine Anordnung nach Abs. 4 getroffen, wenn die Funde bei Durchführung genehmigter Bauarbeiten gemacht wurden, so kann es auf die Zeitspannen, innerhalb deren die Verlängerung einer Veränderungssperre keine Ansprüche auslöst, (§§ 17, 18 BBauG), nicht ankommen, weil die Veränderungssperre anders als Beschränkungen der Durchführung erlaubter Arbeiten auch den Interessen des Grundstückseigentümers dient (BGH U v. 23.6.1988 III ZR 8/87, NJW 1988, 3201 = EzD 5.1 Nr. 10). Nach diesem U, das vor dem B des BVerfG vom 2.3.1999 in einem Fall einer mehrjährigen Untersagung eines genehmigten Sandabbaus erging, sind vielmehr die anlässlich des U-Bahn-Baus entwickelten Rechtsgrundsätze heranzuziehen. Danach führt die Beeinträchtigung genehmigter Arbeiten durch behördliche Anordnung dann zur Rechtswidrigkeit der Anordnung, wenn sie nach Dauer, Art, Intensität und Auswirkung so erheblich ist, dass dem Betroffenen eine Hinnahe nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist der Fall bei mehrjährigem fühlbarem Ertragsverlust. Im entschiedenen Fall hatte der Betroffene einen „Sockelbetrag“ von sechs Monaten Ertragsausfall selbst zu tragen; für die darüber hinausgehende Zeit hat der BGH eine Überschreitung der Opferschwelle und damit Ausgleichspflicht angenommen. Ist die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke wegen einer Ausgrabung, zu deren Duldung der Eigentümer verpflichtet wurde, nicht möglich, so ist durch eine Zugleich-Entscheidung i. S. des B des BVerfG v. 2.3.1999 1 BvL 7/91, EzD 1.1 Nr. 7 ein Ausgleich für den entgangenen Gewinn zu gewähren oder wenigstens dem Grunde nach in Aussicht zu stellen; ist hingegen der Ertrag eines solchen Grundstücks in den nächsten Jahren wegen der durchgeführten Ausgrabungen geringer, bestehen keine rechtlichen Bedenken, da die ertragreichste Nutzung keinen Schutz durch Art. 14 GG genießt. Ggf. muss für die Wiederauffüllung eines Grabungsplatzes ein Ausgleich gewährt werden. S. im Übrigen Art. 20 Erl. Nr. 12.

### 14

5. Verschiedene Oberste Behörden des Bundes und der Länder, so z. B. der Bundesminister für Verteidigung und das Bayer. Staatsministerium für Ernährung,



Landwirtschaft und Forsten, haben Richtlinien über die Behandlung von Bodenfunden bei Maßnahmen ihnen nachgeordneter Behörden erlassen. Auch die Deutsche Bahn AG hat für die nachgeordneten Stellen Regelungen getroffen, wie beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verfahren ist. In diesen und anderen derartigen Fällen handelt es sich stets um interne Verwaltungsanweisungen an Behörden oder/und Bedienstete, die zur detaillierten Regelung der sich aus dem DSchG ergebenden Pflichten sehr wohl zweckmäßig sein mögen, die aber die Geltung des DSchG unberührt lassen und die dort wo sie dem DSchG widersprechen, rechtswidrig sind.

#### 14a

6. Die Nichterstattung der Anzeige nach Abs. 1, die Veränderung des Fundortes oder der aufgefundenen Gegenstände (Abs. 2) und die Nichterfüllung der Übergabepflicht nach Abs. 5 sind **Ordnungswidrigkeiten** (Art.23 Abs. 1 Nr. 4 bis 6). – Zu den Eingriffsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden und der Polizei s. Art. 23 Erl. Nr. 20.

#### 15

7. Nicht angesprochen im Gesetz ist die Frage, was von wem zu tun ist, wenn (z. B. durch Naturereignisse) freigelegte Bodendenkmäler eines Schutzes vor Verfall bedürfen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, in solchen Fällen den Gedanken des Absatzes 5 aufzunehmen und solche Bodendenkmäler dem Landesamt für Denkmalpflege zur Aufbewahrung zu übergeben (Untergang als Abhandenkommen).

### Art. 9 Auswertung von Funden

**Der Eigentümer eines beweglichen Bodendenkmals, die dinglich Verfügungsberechtigten und die unmittelbaren Besitzer können verpflichtet werden, dieses dem Landesamt für Denkmalpflege befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen.**

#### Erläuterungen zu Art. 9

##### 1

1. Die Bestimmung gehört nicht zu den in Art. 109 EGBGB genannten landesrechtlichen Vorschriften, da es sich nicht um eine dauernde (nur gegen Wertersatz zugelassene) Ablieferung handelt. Sie erfasst vor allem Bodendenkmäler, die bereits aus dem Boden geborgen sind (vgl. Erl. Nr. 67 zu Art. 1).

##### 2

2. Im Interesse der Wissenschaft können die Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigten und die unmittelbaren Besitzer von Bodendenkmälern durch Verwaltungsakt verpflichtet werden, diese Denkmäler dem LfD befristet zu überlassen. VG München B vom 27.9.2000 M 11 S 00.5572, EzD 2.3.5 Nr. 4 (staatliche mit der Untersuchung von Bodendenkmälern befasste Stellen haben selbstverständlich die Sachen entsprechend ihrem Wert sicher zu behandeln und mit wissenschaftlich anerkannten Methoden zu untersuchen). Über die Dauer dieser Frist sagt Art. 9 nichts. Man wird annehmen können, dass das LfD die Denkmäler so lange beanspruchen kann, als es sie für eine sachgemäße und gründliche, aber gleichwohl zügig durchzuführende **wissenschaftliche Auswertung und Dokumentation** benötigt, was je nach Lage des Einzelfalls ganz verschieden lang sein kann. Es ist

aber nicht zulässig, durch einen Verwaltungsakt nach Art. 9 die sofortige Überlassung von Denkmälern an das LfD anzuordnen, wenn eine Auswertung erst zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt oder möglich ist. Die Überlassung kann aber für einen späteren Zeitpunkt angeordnet werden, wenn sicher ist, dass das LfD zu diesem Zeitpunkt die wissenschaftliche Auswertung und Dokumentation durchführen wird.

**3**

3. Die Anwendung der Bestimmung wird in aller Regel die Grenzen der Zumutbarkeit nicht überschreiten, da der Berechtigte sein Denkmal sogleich nach Abschluss der Auswertung wieder zurückerhält und die wissenschaftliche Auswertung und Dokumentation selbst nicht in die Rechte des Berechtigten eingreifen. Ausnahmsweise kann die Überlassung unverhältnismäßig und damit unzumutbar sein, wenn eine an sich zulässige, konkret darzulegende wirtschaftliche Verwertung des Denkmals durch die zeitweise Überlassung an das LfD unmöglich gemacht wird. S. dazu auch OVG NW U v. 6.12.1994 11 A 3736/92, EzD 2.3.4 Nr. 2 (zeitweiliger Entzug des Eigentums).

**4**

4. Zuständig für den Erlass eines Verwaltungsakts nach Art. 9 ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a BayVwVfG die für den Aufenthaltsort des zu Verpflichtenden zuständige Untere DSchBehörde.

**5**

Zur Frage der Urheber- und Eigentumsrechte an archäologischen Grabungsmaterialien (Beschreibungen, Aufstellungen, Zeichnungen, Grabungspläne, Fotos usw.) s. BGH U v. 27.9.1990 I ZR 244/88, NJW 1991, 1489 = 7.7 Nr. 2.

### **Hinweis**

**Die Mehrzahl der zitierten Entscheidungen sowie Muster sind auch in der Datenbank enthalten.**